

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 55/12 B**

L 8 SO 835/08 (Thüringer LSG)  
S 21 SO 1365/06 (SG Altenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Gera,  
Kornmarkt 12, 07545 Gera,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2012 durch den Richter C o s e r i u sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für den Zeitraum vom 1.1.2005 bis 30.6.2006.
- 2 Die auf höhere Leistungen gerichtete Klage hatte vor dem Sozialgericht Altenburg teilweise Erfolg (*Gerichtsbescheid vom 10.7.2008*). Während des Berufungsverfahrens bewilligte die Beklagte der Klägerin für den gesamten streitigen Zeitraum einen monatlichen Regelsatz für den Haushaltsvorstand bzw für den Alleinstehenden und Kosten der Unterkunft ausgehend von einer Kaltmiete von 313,50 Euro zuzüglich Nebenkosten von 65 Euro und Heizkosten von 53,50 Euro nebst einer Betriebskostenerhöhung ab Januar 2006 (*Bescheid vom 17.5.2010*). Die hiergegen gerichtete Klage hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) abgewiesen (*Urteil vom 25.1.2012*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler, eine Divergenz sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG sei seiner Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen. Ohne ihr schriftsätzliches Vorbringen zu würdigen und ohne Einvernahme der in der Verhandlung anwesenden Betreuerin und Zeugin M B (Mutter) sei das Gericht im Ergebnis zu der unrichtigen Auffassung gelangt, sie habe tatsächlich keine Unterkunftskosten. Eine Divergenz bestehe zum Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.8.2011 - B 8 SO 29/10 R. Das LSG habe ausschließlich geprüft, ob zu Lasten der Klägerin eine Vereinbarung über Unterkunftskosten existiere. Unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG sei diese Rechtsauffassung unrichtig. Danach könne sich die Inanspruchnahme aus Unterkunftskosten auch aus anderen, tatsächlichen Umständen ergeben. Schließlich habe die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung. Es stellten sich folgende Rechtsfragen:
- 4 "1. Liegt ein Verstoß gegen Art. 3 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und damit eine ungerechtfertigte Benachteiligung derjenigen Personen vor, die zwar tatsächlich Unterkunftskosten haben, diese aber nicht dadurch nachweisen können, weil sie in einem Haushalt mit einem Familienangehörigen oder einer Betreuungsperson leben und ausschließlich diese Person den Mietvertrag abgeschlossen hat bzw. mit dem Hilfebedürftigen ein Mietvertrag/Untermietvertrag oder sonstige Vereinbarung über die Beteiligung an den Unterkunftskosten nicht geschlossen wurde?
- 5 2. Welche Anforderungen sind an den Nachweis tatsächlicher Unterkunftskosten zu stellen?"



- 6 Daneben stellten sich folgende weitere klärungsbedürftige Rechtsfragen:
- 7 "1. Sind Unterhaltszahlungen als Einkommen des Grundsicherungsberechtigten zu berücksichtigen, wenn diese nicht dem Grundsicherungsberechtigten, sondern dem anderen Elternteil zufließen?
- 8 2. Stellt die Differenzierung, einerseits Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Eltern unberücksichtigt zu lassen, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000,00 EUR liegt, andererseits dagegen tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen, trotz der Nichterreichung der vorstehenden Einkommensgrenze beim Grundsicherungsberechtigten zu berücksichtigen, einen Verstoß gegen Art. 3 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip dar?"

## II

- 9 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 10 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein solcher Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit die - zweitinstanzlich anwaltlich vertretene - Klägerin einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz geltend macht, rügt sie zwar eine unterlassene Einvernahme der Zeugin B , dass ein Beweisantrag gestellt wurde behauptet sie jedoch nicht.
- 11 Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist nicht ausreichend bezeichnet. Die bloße Behauptung, ein bestimmter Vortrag der Klägerin sei vom LSG nicht berücksichtigt worden, genügt hierfür nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Insbesondere ist es nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht werden (BVerfGE 96, 205, 217). Deshalb kann ein



Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (BVerfGE 70, 288 ff, 293 f). Um einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darzulegen, hätte die Klägerin deshalb substantiiert vortragen müssen, dass es sich bei ihrem Vortrag im Schriftsatz vom 13.1.2012 um ihren Kernvortrag gehandelt habe und das LSG auch ausgehend von seiner Rechtsansicht sich damit hätte befassen müssen. Zudem kann der Senat auch nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht beurteilen, ob die Entscheidung des LSG auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruht. Sie gibt nur an, dass ihre Mutter den Mietvertrag geschlossen habe, es dieser wegen ihrer finanziellen Situation aber unmöglich sei, sie finanziell zu unterstützen. Deshalb habe sie (die Klägerin) zur Deckung der Kosten der täglichen Lebensführung und damit auch der Kosten der Mietwohnung eigenes Einkommen und die Unterhaltsleistung des Vaters einzusetzen. Unabhängig davon, ob die Leistung aufgrund einer Zahlungsverpflichtung oder freiwillig erfolgt, fehlt jeglicher Vortrag dazu, in welcher Höhe die Beteiligung konkret bezogen auf die Kosten der Unterkunft (nicht auf den Lebensunterhalt) erfolgt. Auf einen entsprechenden Vortrag kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil die Beklagte mit Bescheid vom 17.5.2010 für den gesamten streitigen Zeitraum Kosten der Unterkunft zuzüglich Nebenkosten und Heizkosten sowie einer Betriebskostenerhöhung ab Januar 2006 bewilligt hat, sodass ein etwaiger Anspruch auf (weitere) Kosten der Unterkunft nur dann bestehen kann, wenn die von der Klägerin zu erbringenden Beträge darüber hinausgehen. Auch fehlen jegliche Erläuterungen zur Unterkunft selbst, die für die Beurteilung der Angemessenheit von Bedeutung sind, sowie - abgesehen von den Unterhaltsleistungen des Vaters - zu Einkommen und Vermögen zu einer etwaigen Deckung des Bedarfs.

12

Auch eine Divergenz ist nicht ausreichend bezeichnet. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dem Vortrag der Klägerin lassen sich schon nicht abstrakte, sich widersprechende Rechtssätze des LSG und des BSG entnehmen. Sie trägt insoweit an anderer Stelle (grundsätzliche Bedeutung) selbst vor, dass das LSG sich zur Begründung seiner Entscheidung auf das Urteil des BSG vom 14.4.2011 - B 8 SO 18/09 R - gestützt habe, in welchem die identischen Grundsätze aufgestellt wurden wie in der zur Begründung der Divergenz herangezogenen Entscheidung vom 25.8.2011 - B 8 SO 29/10 R. Im Ergebnis trägt die Klägerin damit nur vor, dass die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat und macht damit nur die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall geltend, die die Zulassung der Revision wegen Abweichung nicht zulässt. Da die Klägerin im Übrigen nach ihrem eigenen Vortrag Kosten der Unterkunft nebst Nebenkosten und Heizkosten sowie einer Betriebskostenerhöhung ab Januar 2006 erhält, kann auch bei einer unterstellten Abweichung nicht geprüft werden, ob die tatsächlich aufgebrauchten Unterkunfts-



kosten geringer als die bewilligten sind, die angefochtene Entscheidung des LSG also auf der behaupteten Abweichung beruht (siehe dazu oben).

- 13 Eine grundsätzliche Bedeutung ist weder bezogen auf die tatsächlichen Kosten der Unterkunft noch bezogen auf nicht zu berücksichtigende Unterhaltsleistungen ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Begründung hinsichtlich der aufgestellten Rechtsfragen nicht gerecht.
- 14 Soweit sich die grundsätzliche Bedeutung auf die tatsächlichen Unterkunftskosten bezieht, fehlt es jedenfalls an einer ausreichenden Darlegung der Entscheidungserheblichkeit, weil dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen ist, welche tatsächlichen Unterkunftskosten (unabhängig von einer Verpflichtung) von ihr Monat für Monat aufgebracht wurden und inwieweit die gegenüberzustellenden von der Beklagten bewilligten Kosten der Unterkunft im streitbefangenen Zeitraum den behaupteten Bedarf decken (siehe dazu oben).
- 15 Hinsichtlich der Unterhaltszahlungen des Vaters, die von der Beklagten als Einkommen berücksichtigt wurden, legt die Klägerin schon nicht dar, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dass sie sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl BSGE 99, 137 ff RdNr 23 = SozR 4-1300 § 44 Nr 11*) und mit der in der Literatur hierzu geäußerten Auffassung auseinandersetzt, ggf einen darüber hinaus bestehenden Klärungsbedarf aufzeigt.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

